

Wahlordnung
der Katholischen Studentengemeinde „St. Thomas Morus“
für den Gemeinderat und die Ämter
vom 27. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderates.....	1
§ 2 - Wahlgrundsätze für die gewählten Mitglieder des Gemeinderates	2
§ 3 - Zeitpunkt der Wahl	2
§ 4 - Wahlleiter	2
§ 5 - Aktives Wahlrecht	2
§ 6 - Wählbarkeit	3
§ 7 - Wahlvorschläge.....	3
§ 8 - Wahlhandlung	3
§ 9 - Feststellung des Wahlergebnisses.....	4
§ 10 - Zweiter Wahlgang	4
§ 11 - Wahlprotokoll und Wahlprüfung	4
§ 12 - Amtszeit	4
§ 13 - Konstituierende Sitzung	5
§ 14 - Sprecher.....	5
§ 15 - Ämter.....	6
§ 16 - Sprachliche Gleichstellung.....	6

§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus sechs gewählten Mitgliedern.
- (2) Bei jeder Wahl werden in der Regel drei neue Mitglieder gewählt.
- (3) ¹Der Gemeinderat kann mit den Stimmen der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder (vier von sechs) weitere Mitglieder in den Gemeinderat berufen.

²Stimmrecht bei Abstimmungen im Gemeinderat haben jedoch nur die gewählten Mitglieder.

§ 2 - Wahlgrundsätze für die gewählten Mitglieder des Gemeinderates

Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 3 - Zeitpunkt der Wahl

- (1) Die Wahl zum Gemeinderat findet zum Ende des Winter- und Sommersemesters innerhalb der Vorlesungszeit statt.
- (2) Das genaue Datum legt der Gemeinderat fest und gibt es spätestens einen Monat vor dem Wahltag bekannt.

§ 4 - Wahlleiter

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sind grundsätzlich die gewählten Mitglieder des Gemeinderates verantwortlich, deren Amtszeit nicht mit dem Semester endet, in dem die Wahl stattfindet.
- (2) ¹Kandidaten sind von der Wahlleitung ausgeschlossen. ²Stehen keine oder nicht genügend Mitglieder des Gemeinderates als Wahlleiter zur Verfügung, kann der Sprecher beliebige Gemeindemitglieder zu Wahlleitern berufen.

§ 5 - Aktives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt ist jedes getaufte Mitglied der KSG, welches seit mindestens zwei Monaten regelmäßig an Veranstaltungen der KSG teilnimmt.
- (2) Über Zweifel am aktiven Wahlrecht entscheiden die Wahlleiter.
- (3) ¹Zur Ausübung des aktiven Wahlrechts muss der Wählende persönlich anwesend sein. ²Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. ³Wer aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung den Wahlzettel nicht kennzeichnen, falten oder in die Urne werfen kann, darf sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

§ 6 - Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jedes getaufte Mitglied der KSG, welches sich zum Zeitpunkt der Wahl in einem Studium, einer Ausbildung oder in einem Freiwilligendienst befindet und seit mindestens zwei Monaten regelmäßig an Veranstaltungen der KSG teilnimmt.
- (2) Ein Kandidat muss bei der Wahl nicht anwesend sein.
- (3) Eine Wiederwahl eines Mitglieds des Gemeinderates ist möglich.
- (4) Über Zweifel an der Wählbarkeit eines Kandidaten entscheiden die Wahlleiter.

§ 7 - Wahlvorschläge

- (1) ¹Kandidatenvorschläge können von Mitgliedern der KSG bis zum Beginn der Wahlhandlung bei den Wahlleitern eingereicht werden. ²Mitglieder der KSG können sich selbst oder andere Mitglieder der KSG vorschlagen.
- (2) Jeder Kandidat wird von den Wahlleitern über seine Bereitschaft befragt, die er für seine Wählbarkeit vor der Wahlhandlung gegenüber den Wahlleitern ausdrücklich bestätigen muss.
- (3) ¹Jeder Kandidat hat die Gelegenheit, sich in der Wahlversammlung vor der Wahlhandlung vorzustellen. ²Die Wahlleiter können eine Redezeit festlegen.

§ 8 - Wahlhandlung

- (1) Die Wahlleiter händigen jedem Wahlberechtigten einen Wahlzettel aus.
- (2) ¹Jeder Wahlberechtigte kann auf seinen Wahlzettel die Namen von so vielen Kandidaten schreiben wie viele Gemeinderäte bei der Wahl gewählt werden sollen. ²Dabei kann jeder Kandidat nur eine Stimme erhalten. ³Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn eine Namensangabe unklar ist, auf ihm mehr als drei Namen stehen oder der Wahlzettel anderweitige Beschriftungen enthält. ⁴Nummerierungen dürfen auf dem Wahlzettel vorgenommen werden. ⁵Wahlzettel ohne Vermerk gelten als Enthaltung.

§ 9 - Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Vor Beginn der Wahlauszählung vergewissern sich die Wahlleiter, dass jeder Wahlberechtigte einen Wahlzettel erhalten hat und die Möglichkeit hatte, ihn nach Stimmabgabe den Wahlleitern zu übergeben.
- (2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt offen.
- (3) Gewählt sind die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben und auf Nachfrage der Wahlleiter die Wahl annehmen.

§ 10 - Zweiter Wahlgang

- (1) Erhalten wegen Stimmengleichheit mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen als Sitze im Gemeinderat zu besetzen sind, findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Kandidaten statt.
- (2) ¹Jeder Wahlberechtigte kann auf seinen Wahlzettel den Namen von einem Kandidaten schreiben. ²Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 8 und 9.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (4) ¹Bei weiterer Stimmengleichheit entscheidet das von den Wahlleitern zu ziehende Los. ²Ein dritter Wahlgang ist ausgeschlossen.

§ 11 - Wahlprotokoll und Wahlprüfung

- (1) ¹Über die Einzelergebnisse der Wahl ist von den Wahlleitern ein Protokoll anzufertigen. ²Dieses ist zu archivieren.
- (2) ¹Zweifel an der Richtigkeit der Wahl sind innerhalb einer Woche gegenüber dem amtierenden Gemeinderat in Textform zu erklären. ²Dieser entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 12 - Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit eines Mitglieds des Gemeinderates beträgt zwei Semester. ²Das gilt auch für berufene Mitglieder.

(2) ¹Ein Mitglied des Gemeinderates scheidet durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der Sprecherin aus dem Gemeinderat aus. ²Es ist verpflichtet seine Amtsgeschäfte bis zur Berufung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(3) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Gemeinderates beruft die Sprecherin den Kandidaten als gewähltes Mitglied in den Gemeinderat, der bei der letzten stattgefundenen Wahl nach den gewählten Kandidaten im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. ²Eine Neuwahl findet nicht statt.

³Schlägt der Kandidat die Berufung aus, beruft die Sprecherin den nachfolgenden Kandidaten mit den meisten Stimmen. ⁴Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Mitglieds dauert so lange bis die reguläre Amtszeit des ausscheidenden gewählten Mitglieds abläuft. ⁵Schlagen alle Kandidaten die Berufung aus entscheidet der Gemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob das Amt bis zur regulären Wahl unbesetzt bleibt, oder ob an einem vom Gemeinderat festgelegten Termin eine Nachwahl stattfindet.

§ 13 - Konstituierende Sitzung

Nach der Wahl beruft die Sprecherin vor Beginn des neuen Semesters eine konstituierende Sitzung des Gemeinderates ein, an der auch die gewählten Mitglieder des Gemeinderates teilnehmen, deren Amtszeit mit dem Semester endet und deren Nachfolger bereits gewählt sind.

§ 14 - Sprecher

(1) ¹Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder (vier von sechs) seinen Sprecher. ²Zum Sprecher kann nur ein gewähltes Mitglied gewählt werden.

(2) Die gewählten Mitglieder des Gemeinderates, deren Amtszeit mit dem Semester endet und deren Nachfolger bereits gewählt sind, sind bei der Wahl der Sprecherin weder wählbar noch aktiv wahlberechtigt.

(3) Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit nach Abs. 1 entscheidet das vom Seelsorger zu ziehende Los.

(4) Auf Antrag wird der Sprecher geheim gewählt.

(5) Mit Ausscheiden aus dem Gemeinderat endet die Amtszeit des Sprechers.

(6) ¹Der Gemeinderat kann jederzeit mit den Stimmen der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder (vier von sechs) einen neuen Sprecher wählen. ²Eine Entscheidung durch Los nach Abs. 3 darf jedoch nur bei den Wahlen erfolgen, die stattfinden, weil die Amtszeit des Sprechers endet.

§ 15 - Ämter

Der Gemeinderat beruft andere Gemeindemitglieder in ihre Ämter.

§ 16 - Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.